

Bebauungsplan Allmendweg, Erweiterung

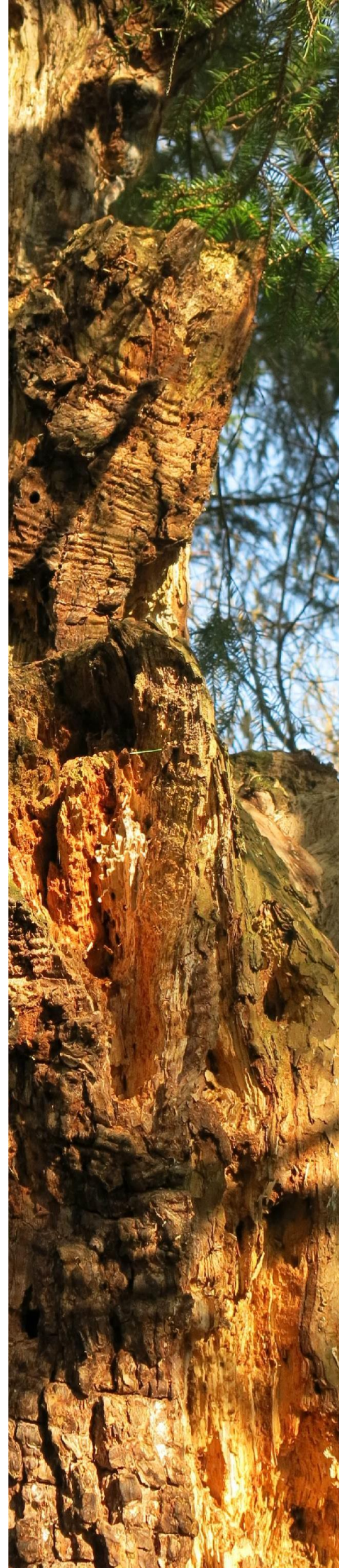
Faunistisches Gutachten

Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG)

**Einschätzung der FFH-Verträglichkeit
(FFH-Vorprüfung) (§ 38 NatSchG)**

**Einschätzung der Eingriffe in Fauna, Biotope,
Biotopverbund (§§ 14, 15, 21, 30 BNatSchG)**

15. Juli 2016



Auftraggeber:

Stadt Meersburg
Stadtplanungsamt
Marktplatz 1
88709 Meersburg
Tel. 07532 / 4 40-180
Fax 07532 / 4 40-5180
info@meersburg.de

Auftragnehmer:

365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Tel.: 07551 / 949 558-0
Fax: 07551 / 949 558-9
info@365grad.com
www.365grad.com

Projektleitung:

Dipl.-Biologe Jochen Kübler
Tel.: 07551 / 949 558-3
j.kuebler@365grad.com

Faunistische Fachbeiträge:

Vögel, Reptilien
Dipl. Biologe Jochen Kübler
Dipl.-Ing. (FH) Claudia Huesmann
Tel. 07551 / 949558-2, c.huesmann@365grad.com

Fledermäuse
Dr. Wolfgang Fiedler
Tel.: 07732 / 150160, fiedler@orn.mpg.de

Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNG	6
2. DAS PLANGEBIET	6
3. FAUNISTISCHE BESTANDSAUFNAHMEN.....	8
3.1 METHODIK BESTANDSAUFNAHME.....	8
3.1.1 Vögel	8
3.1.2 Fledermäuse.....	8
3.1.3 Reptilien	8
3.2 ERGEBNISSE.....	9
3.2.1 Vögel	9
3.2.2 Fledermäuse.....	11
3.2.3 Reptilien	15
3.3 SONSTIGE TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	15
3.4 SONSTIGE NATURSCHUTZFACHLICH BEMERKENSWERTE TIERARTEN	15
4. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	16
4.1 RECHTSGRUNDLAGE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	16
4.2 AUSWIRKUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG	18
4.2.1 Auswirkungen auf Vögel.....	18
4.2.2 Auswirkungen auf Fledermäuse.....	21
4.2.3 Auswirkungen auf streng geschützte Reptilien.....	22
4.2.4 Auswirkungen auf sonstige streng geschützte Arten	22
5. FFH-VORPRÜFUNG (§ 34 BNATSCHG I.V.M. § 38 NATSCHG)	23
5.1 RECHTSGRUNDLAGE	23
5.2 FFH-VORPRÜFUNG.....	23
6. EINSCHÄTZUNG DER EINGRIFFE IN FAUNA, BIOTOPE, BIOTOPVERBUND (§§ 14, 15, 21, 30 BNATSCHG) ...	23
6.1 RECHTSGRUNDLAGE EINGRIFFE FAUNA, BIOTOPE, BIOTOPVERBUND.....	23
6.2 AUSWIRKUNGEN AUF VORKOMMENDE BIOTOPTYPEN / LEBENSÄRÄUME	24
6.3 AUSWIRKUNGEN AUF DEN LANDESWEITEN BIOTOPVERBUND / GENERALWILDWEGEPLAN.....	24
6.4 AUSWIRKUNGEN AUF SONSTIGE NATURSCHUTZFACHLICH BEDEUTSAME ARTEN	24
7. VORSCHLÄGE FÜR VERMEIDUNG, MINDERUNG, KOMPENSATION VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN.....	25
8. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DES FAUNISTISCHEN GUTACHTENS	25
9. QUELLENVERZEICHNIS.....	27
9.1 LITERATUR	27
9.2 INTERNETSEITEN	28
9.3 RECHTSGRUNDLAGEN.....	29

Anhang

- I Bewertungsmatrix
- II Fotodokumentation

1. Vorbemerkung

In Meersburg im Bereich zwischen Allmendweg und Elblingweg wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Artenschutzrechtliche Vorgaben nach §§ 39, 44 BNatSchG gelten auch im für Verfahren nach § 13a BauGB.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es festzustellen, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können und zu erwarten sind, die den Festsetzungen des B-Plans entgegenstehen oder ob möglicherweise eintretende Verbotstatbestände durch Maßnahmen überwunden werden können. Letzteres ergibt einen Handlungsbedarf für die dem Bebauungsplanverfahren nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.

Es wurden die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse) erfasst. Im vorliegenden Dokument werden die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt und bewertet. Es werden Maßnahmen formuliert, die in der Planung und in der anschließenden Bauphase berücksichtigt werden sollten, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

2. Das Plangebiet

Im Folgenden wird die Nutzungs- und Biotopstruktur kurz beschrieben und dargestellt, welche Festsetzungen der Bebauungsplan für die Flächen und Strukturen vorsieht.

Das Plangebiet lässt sich als Wohngebiet mit strukturreichen Grünflächen charakterisieren.

Südlich des Allmendweges zieht sich ein nordexponierter Hang bis zum mittig in Ost-West-Richtung durch den Geltungsbereich laufenden Feldweg. Der Hangbereich ist im Westen aufgelassen und als Folge der Nutzungsaufgabe hat sich eine Ruderalstruktur mit Gebüchsukzession (vornehmlich aus Rotem Hartriegel) entwickelt (siehe Foto 1 und 2 in Anhang II Fotodokumentation). Die Fläche wird entlang der Straße überbaut, die Strukturen entfallen teilweise.

Der Obere Hangbereich (Flurstück 601) ist mit einem Sukzessionswald bestockt (siehe Foto 9 und 10 in Anhang II Fotodokumentation). Der Baumbestand ist um die 10 -30 Jahre alt, der überwiegende Teil jedoch jünger. Es kommen unter anderem Hasel (*Coryllus avellana*), Berg- Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Hängebirken (*Betula pendula*) vor. Diese Waldfläche bleibt komplett erhalten und wird als Wald festgesetzt.

Die westlichen Flurstücke 646 und 647 innerhalb des Geltungsbereichs sind heute ebenfalls mit einem Sukzessionswald bestockt (Fotos 3-5 in Anhang II Fotodokumentation). Die Waldfläche ist ungenutzt und weist neben überwiegend jungen Bäumen und Sträuchern einige rd. 20 – 30 Jahre alte Fichten auf. Der Anteil an stehendem Totholz ist hoch. Die abgestorbenen oder abgängigen Bäume weisen zahlreiche Spuren von nahrungssuchenden Buntspechten auf. In der Waldparzelle wurden aber keine Bruthöhlen festgestellt. Als Gehölzarten kommen unter anderem Hasel (*Coryllus avellana*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Fichte (*Picea abies*) vor.

Die Fläche zwischen Feldweg und Elblingweg ist mit Einfamilienhäusern und großen Hausgärten bestanden. In den Gärten auf den Flurstücken 845/2 und 844 befindet sich eine Halbstammanlage aus Kulturkirschen (siehe Fotos 6 – 8 in Anhang II Fotodokumentation), entlang des Feldweges stocken im Westen größere Fichten. Die Gärten werden Fläche mit Pflanzgebot festgesetzt und bleiben daher als Grünstruktur erhalten. Sie werden nicht überbaut und nicht versiegelt.

Die östlich an den Wald auf Flurstück 601 angrenzende Hangfläche (Freifläche) ist derzeit als Fettwiese ausgebildet. Im nördlichen Teil der Fläche stockt eine Baumgruppe aus Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*). Die Fläche ist komplett als Wohnbaufläche festgesetzt und mit einem Baufenster überstellt. Ebenfalls überbaut wird der mit jungen Bäumen bestandene Spielplatz auf Flurstück 1651. Die Gehölze werden entfallen. Weder in den Gehölzen auf dem Spielplatz noch in der vorbeschriebenen Baumgruppe wurden Baumhöhlen festgestellt.

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet und die angrenzenden Flächen (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes am Allmendweg in Meersburg, (Quelle: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>, abgerufen am 15.07.2016), unmaßstäblich

3. Faunistische Bestandsaufnahmen

3.1 Methodik Bestandsaufnahme

3.1.1 Vögel

Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt viermal Mal begangen (18.2., 21.04., 08.05., 29.05. 2016). Die Begehungen fanden jeweils in den frühen Morgenstunden nach Sonnenaufgang bei geeigneter Witterung statt.

Die Bestandsaufnahme erfolgte quantitativ als Revierkartierung nach den allgemeinen Richtlinien für Brutvogelkartierungen (BERTHOLD 1976; BIBBY et. al. 1995, SÜDBECK 2005). Der Status „Brutvogel“ wurde dabei folgenden Beobachtungen zugeordnet: Revieranzeigende Männchen, die bei mindestens zwei Begehungen an etwa der gleichen Stelle beobachtet wurden sowie Nester, fütternde, futtertragende oder sich brutverdächtig verhaltende Altvögel und Nestlinge. Wurden diese Beobachtungen nicht gemacht, die jeweilige Art jedoch die ganze Brutzeit über beobachtet, wurde der Status „Brutverdacht“ zugeordnet.

3.1.2 Fledermäuse

Das Plangebiet wurde am 8.6. und am 1.7.2016 abends mit verschiedenen Bat-Detektoren (SSF Bat 2, SS Bat 3, Elekon Batlogger) jeweils für eine Stunde nach fliegenden Fledermäusen abgesucht. Außerdem erfolgte am 8.6. eine Suche nach potentiell geeigneten Strukturen für Fledermausquartiere. Alle Erfassungen erfolgten bei geeignetem Wetter.

3.1.3 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte durch Kontrolle der potenziellen Lebensstätten im Plangebiet. Dazu wurde an zwei geeigneten Vormittagen (warm, nicht heiß, luftfeucht) gezielt im Bereich besonnener Böschungen nach der Zauneidechse gesucht. Die Begehungen erfolgten am 29.5. und am 20.06..2016.

3.2 Ergebnisse

3.2.1 Vögel

Bei den Begehungen wurden im Untersuchungsgebiet **42 Vogelarten** beobachtet. Von den beobachteten Vogelarten brüteten sehr wahrscheinlich 29 Arten im Gebiet, die übrigen 13 Arten traten als Nahrungsgäste oder Durchzügler in Erscheinung, oder es besteht Brutverdacht. Unter den Brutvögeln (Brutnachweis oder Brutverdacht) waren **5 Arten der Roten-Liste Baden-Württembergs** (5. Fassung Stand 31.12.2004; HÖLZINGER et al. 2007) im Untersuchungsgebiet oder im näheren Umfeld vertreten. Rote Liste- Arten, die vermutlich im Untersuchungsgebiet brüteten, sind die schonungsbedürftigen Arten Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Haussperling und Star. Unter den Nahrungsgästen und Durchzüglern waren die ebenfalls in der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs als „schonungsbedürftig“ eingestuften Vogelarten Klappergrasmücke, Wacholderdrossel, Turmfalke und Mauersegler sowie die gefährdeten Arten Mehlschwalbe (Nahrungsgast) und Gartenrotschwanz (Durchzügler). Aus der **Vogelschutzrichtlinie** war mit dem Schwarzmilan (Anhang 1-Art) eine Art präsent. Unter den **streng geschützten Arten nach der Bundesartenschutzverordnung** sind der Grünspecht und die Greife Mäusebussard, Schwarzmilan und Turmfalke zu nennen, die im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste / überfliegend beobachtet wurden.

Wertgebend für die Vogelwelt sind die Gehölzstrukturen, insbesondere die kleinen Wäldchen und baumbestandenen Gärten auf der Kuppe.

Bewertung: Das Gebiet hat für die Vogelwelt eine lokale Bedeutung (Kaule 6, siehe Anhang II).

Tabelle 1: Artenliste der Vögel am Allmendweg in Meersburg

Vogelart	VS-RL	S	RL B-W	Bemerkung
Amsel	-	b		Brutvogel im gesamten Untersuchungsgebiet >15 Reviere
Blaumeise	-	b		Brutvogel: 3-4 Reviere
Buchfink	-	b		Brutvogel 4-5 Reviere
Buntspecht	-	b		Brutvogel in Wäldchen im Westen 1 Revier
Eichelhäher	-	b		Nahrungsgast
Elster	-	b		Brutvogel 1 Revier
Gartenbaumläufer	-	b		Brutvogel Wäldchen im Norden: 1 Revier
Gartengrasmücke	-	b		Brutvogel Wäldchen im Westen: 1 Revier
Gartenrotschwanz	-	b	RL 3	Durchzügler (Weinberg)
Gimpel	-	b	RL V	Brutverdacht Wäldchen im Norden: 1 Revier
Girlitz	-	b	RL V	Brutvogel 1 Revier im Westen
Graureiher	-	b		überfliegend
Grauschnäpper	-	b	RL V	Brutvogel Wäldchen im Westen: 1 Revier
Grünfink	-	b		Brutvogel: 3-4 Reviere
Grünspecht	-	s		Regelmäßiger Nahrungsgast, Bruthöhlen weisen auf Bruten in früheren Jahren hin.
Haubenmeise	-	b		Brutvogel Wäldchen im Westen, 1 Revier
Hausrotschwanz	-	b		Brutvogel Siedlungsbereiche 3-4 Reviere
Haussperling	-	b	RLV	Brutvogel Siedlungsbereiche >10 Brutpaare
Heckenbraunelle	-	b		Brutvogel Gebüsch/Wäldchen im Norden 1 Revier
Klappergrasmücke	-	b	RL V	Durchzügler
Kleiber	-	b		Brutvogel: 1-2 Reviere (Wäldchen im Norden)
Kleinspecht	-	b	RLV	Nahrungsgast, Revierzentrum am Ramsbach außerhalb des UG
Kohlmeise	-	b		Brutvogel: 3-4 Reviere
Mauersegler	-	b	RLV	Nahrungsgast im Luftraum
Mäusebussard	-	s		Mehrfach überfliegend beobachtet
Mehlschwalbe	-	b	RL3	Nahrungsgast im Luftraum, Brutvogel Daisendorferstr. 39/1
Mönchsgrasmücke	-	b		Brutvogel in Wäldchen 4-5 Reviere

Vogelart	VS-RL	s	RL B-W	Bemerkung
Rabenkrähe	-	b		Brutvogel 1-2 Reviere
Ringeltaube	-	b		Brutvogel Wäldchen im Westen, 1 Revier
Rotkehlchen	-	b		Brutvogel 3-4 Reviere
Schwanzmeise	-	b		Trupp im Februar beobachtet
Schwarzmilan	Anh. 1	s		mehrfach überfliegend beobachtet
Singdrossel	-	b		Brutvogel Wäldchen im Westen: 1 Revier
Sommergoldhähnchen	-	b		Brutvogel Garten mit Fichten auf Kuppe: 1 Revier
Star	-	b	RLV	Brutvogel 1-2 Reviere
Stieglitz	-	b		Brutvogel 1-2 Reviere
Sumpfmeise	-	b		Brutvogel 1-2 Reviere
Tannenmeise	-	b		Brutvogel 1 Revier
Turmfalke	-	s	RL V	Nahrungsgast, sitzt häufig auf Fichten auf Kuppe
Wacholderdrossel	-	b	RL V	Brutvogel nördlich UG Bereich Gehölzbestand Ramsbach
Zaunkönig	-	b		Brutvogel in Wäldchen: 1-3 Reviere
Zilpzalp		b		Brutvogel in Wäldchen: 1-3 Reviere

Erläuterung zu Tabelle 1: **s** = streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung, **b** = besonders geschützt nach Bundesartenschutzverordnung, Gefährdung Rote Liste Baden-Württemberg (Stand 2007): **RLV** = Vorwarnliste, **RL3** = gefährdet, Vogelschutzrichtlinie; **VS** = Art aus Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie
Fettschrift = wertgebende Arten Häufigkeitsangaben: 1-3 Reviere: vorkommende Art, 4-10 Reviere: häufige Art, > 10 Reviere = sehr häufige Art.

3.2.2 Fledermäuse

Im Rahmen der erfolgten Untersuchung konnten im Planbereich insgesamt acht Fledermausarten nachgewiesen werden. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und demzufolge national streng geschützt.

Fledermausquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Hinweise auf Fledermausquartiere ergaben sich nicht. Die in der Planungsfläche befindlichen Gehölze weisen keine ausreichende Dicke auf, um attraktive Baumhöhlen als Quartiere bieten zu können. In der Scheune (Daisendorferstr. 42) können Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden, obwohl sie hierfür baulich nur bedingt geeignet ist. Es konnten bei äußerlicher Absuche keine entsprechenden Spuren gefunden werden und ausfliegende Fledermäuse wurden nicht festgestellt. Aufgrund der häufigen Beobachtungen ist für die Zwergfledermaus und für Langohren die Existenz eines Quartiers in der Nähe des Untersuchungsgebietes anzunehmen.

Jagdgebiete und Leitstrukturen

Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen regelmäßig als Jagdhabitat genutzt; für die lokalen Populationen von Zwergfledermäusen und Langohren hat das Planungsgebiet eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat. Der mit Abstand bedeutendste Abschnitt für Fledermäuse ist dabei der in Gelb markierte Bereich in Abbildung 2. Die den Weg flankierenden Gehölze und die Richtung Norden abfallende, ebenfalls mit Gehölzen bewachsene Kante stellen eine besonders attraktive Leitstruktur mit offensichtlich reichhaltigem Insektenangebot dar. Das im Nordwesten des Untersuchungsgebietes gelegene Wäldchen hat sich dagegen als wenig attraktiv für Fledermäuse herausgestellt. Es ist im Innern zu dicht, so dass nur die Kanten attraktive Jagdgebiete darstellen können, die allerdings bei den beiden Erfassungsnächten nicht genutzt wurden. Lediglich der das Wäldchen querende Feldweg (blau umrandeter Bereich in Abbildung 2) wird von Fledermäusen in geringem Umfang frequentiert. Eine „Flugstraße“ in Form einer Leitlinie (meist Gehölzreihe), die Fledermäuse regelmäßig zum Flug zwischen Jagdgebieten und Quartieren nutzen, konnte weder entlang des Feldweges noch an anderer Stelle im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.



Abbildung 2: von Fledermäusen stark frequentierte Bereiche im Untersuchungsgebiet (Quelle: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>, abgerufen am 15.07.2016), unmaßstäblich

Bewertung: Das Untersuchungsgebiet hat für Fledermäuse eine lokale Bedeutung als Nahrungshabitat (Kaule 6, siehe Bewertungsmatrix im Anhang II) und keine erkennbare Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Tabelle 2: Artenliste der Fledermäuse am Allmendweg.

Art					
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	3	V
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißbrandfledermaus	IV	s	i	*
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*

Erläuterungen zu

Tabelle 2:

Rote Liste

D	Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)			
BW	Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)			
	2	stark gefährdet	D	Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
	3	gefährdet	V	Vorwarnliste
	i	gefährdete wandernde Tierart	*	nicht gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
FFH	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie			
	II	Art des Anhangs II	IV	Art des Anhangs IV
S	Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen:			
	s	streng geschützte Art		

Anmerkung zu

Tabelle 2: Eine sichere Unterscheidung der Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) und der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) ist anhand von Lautaufnahmen nicht möglich.

Nachgewiesene Fledermausarten im Allmendweg:

Zwergfledermaus (Rote Liste Ba-Wü 3 [gefährdet]): 78 % aller registrierten Durchflüge entfielen auf diese Art, die sowohl im gelb markierten als auch im blau markierten Bereich anzutreffen war. In besonders hoher Dichte (mindestens 10 Tiere gleichzeitig) wurde über dem Südostteil des gelb markierten Bereiches gejagt. Die Tiere tauchten relativ früh und zeitlich geballt auf, was auf ein Quartier dieser Art in der Umgebung von höchstens einigen 100m schließen lässt.

Weißbrand-/ Rauhaufledermaus (Die beiden Arten Weißbrandfledermaus (Rote Liste Ba-Wü „D“ [Daten mangelhaft]) und Rauhaufledermaus (Rote Liste Ba-Wü [gefährdete wandernde Tierart]) lassen sich anhand ihrer Ultraschallrufe nicht ausreichend sicher unterscheiden): 9 Durchflüge am Nordwestende des gelb markierten Bereiches. Aufgrund der Jahreszeit ist es wahrscheinlicher, dass es sich um Weißbrandfledermäuse handelt.

Braunes Langohr (Rote Liste Ba-Wü 3 [gefährdet]): 5 Durchflüge von mindestens 2 Tieren am Südostende des gelb markierten Bereiches. Die Tiere tauchten relativ früh auf, haben ihr Quartier also höchstwahrscheinlich um Umkreis einiger 100m um das Untersuchungsgebiet.

Großer Abendsegler (Rote Liste Ba-Wü „I“): 2 Durchflüge. Abendsegler jagen in der Regel im freien Luftraum oberhalb der Gehölze und entsprechend fanden auch diese beiden Flüge hoch über dem Gebiet ohne direkt erkennbaren Flächenbezug statt.

Bewertung: Das Untersuchungsgebiet hat für Fledermäuse eine lokale Bedeutung als Nahrungshabitat (Kaule 6, siehe Bewertungsmatrix im Anhang II) und keine (derzeit erkennbare) Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

3.2.3 Reptilien

Trotz intensiver Suche wurden keine Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Bewertung: Das Untersuchungsgebiet hat für streng geschützte Reptilien derzeit keine erkennbare Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

3.3 Sonstige Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen von weiteren streng geschützten Tierarten können aufgrund des nicht vorhandenen Strukturangebots ausgeschlossen werden. Vorkommen der Haselmaus sind nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Da jedoch keine Eingriffe in die flächigen Gehölzbestände vorgesehen sind, ist nicht zu erwarten, dass die Art durch eine Bebauung im Umfeld ihrer möglichen Lebensstätte erheblich beeinträchtigt werden könnte.

3.4 Sonstige naturschutzfachlich bemerkenswerte Tierarten

Systematische Untersuchungen von sonstigen wirbellosen Tieren (z.B. Insekten, Spinnen) wurden nicht durchgeführt.

Die durch das Vorhaben möglicherweise beanspruchten Lebensräume lassen keine Vorkommen natur-
schutzfachlich relevanter Tierarten erwarten. Es werden keine Tagfalter-, Heuschrecken- und sonstige
Insektenarten erwartet, die in den Roten Listen als stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht
eingestuft würden.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Rechtsgrundlage artenschutzrechtliche Prüfung

Der § 44 BNatSchG unterscheidet zwischen "besonders geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und "streng geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Definition streng und besonders geschützte Arten

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG wird wie folgt unterschieden:

Die **besonders geschützten Arten** sind in Anhang A oder Anhang B der EG- Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97¹ des Rates vom 9. Dezember 1996) aufgelistet. Die Richtlinie setzt das Washingtoner Artenschutzübereinkommen aus dem Jahr 1973 um, welches der Überwachung und Reglementierung des internationalen Handels dient. Besonders geschützt sind auch die Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) und der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgelistet sind.

Die **streng geschützten Arten** sind als Teilmenge der besonders geschützten Arten folgenden Anhängen bzw. Anlagen zu entnehmen:

- die Arten aus Anhang A der EG- Artenschutzverordnung,
- die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- die Arten nach der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Nach der Wertung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt den europäischen Vogelarten in der Systematik noch eine gesonderte Stellung zu. Sie sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG lediglich besonders geschützte Arten, werden aber gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass einige europäische Vogelarten z.B. schon durch den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 streng geschützte Arten sind.

¹ 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3)

Artenschutzrechtliche Verbote

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 BNatSchG festgelegt. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ausnahmen von Verbotstatbeständen

§ 44 Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG sieht hinsichtlich der Verbotstatbestände verschiedene Ausnahmen vor:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben, die im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote.

Für Tier- und Pflanzenarten aus Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, ist ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 unter folgender Voraussetzung nicht gegeben:

- Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhe-stätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
- Soweit erforderlich, können auch zu diesem Zweck vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Weitere Ausnahmen regelt der § 45 des BNatSchG. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall im Interesse der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen. Eine Ausnahme kann jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- es sind keine zumutbaren Alternativen gegeben
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art wird nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Hierbei sind Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu beachten.

- das Vorhaben ist im überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Nach § 67 Abs. 2 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

4.2 Auswirkungen unter Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG

4.2.1 Auswirkungen auf Vögel

Töten von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG).

Verstöße gegen das Tötungsverbot können dadurch vermieden werden, dass die Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit begonnen werden; die Bauarbeiten selbst sorgen im weiteren Verlauf für eine ausreichende Vergrämung, so dass Vögel während der Dauer der Bauzeit innerhalb des Baubereichs keine Bruten beginnen. Gehölze und Waldflächen sollten außerhalb der Brutzeit (d.h. in den Monaten Oktober bis Februar) gerodet werden.

Lärm– akustische und optische Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Trautner & Joos (2008) empfehlen, bei der artenschutzrechtlichen Prüfung bei "mäßig häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufigen Arten sowie verbreiteten Arten mit hohem Raumanspruch... regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen"; dies gilt "ggf. auch [für] Arten der Vorwarnliste". Das Vorhaben ist deshalb nicht mit Verstößen gegen das Störungsverbot in §44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2 verbunden.

Sehr störungsempfindliche Vogelarten sind im Umfeld des Bauvorhabens nicht präsent.

Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Mögliche Beeinträchtigungen von vorkommenden Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten sind in der folgenden Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 3: Auswirkungen auf Vögel am Allmendweg in Meersburg

Vogelart	Schutzstatus BaSchVo, Rote Liste Ba-Wü, VSch-RL	Vorkommen	Art der Betroffenheit Möglicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population	Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Arten
Alle Vogelarten			Verluste von Gelegen während der Brutzeit (Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Um Verluste von Gelegen während der Brutzeit zu vermeiden, müssen Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) stattfinden.	Keine, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden
Alle Vogelarten			Beeinträchtigung durch Lärm ² / Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Die Störungen durch Baulärm sind schwer prognostizierbar. Es kommen jedoch keine besonders störungsempfindlichen Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vor.	Nicht zu erwarten	keine
Häufige bis sehr häufige und ungefährdete Vogelarten			Verlust von Lebensraum, dadurch bedingte Revierverluste. (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Die möglichen Revierverluste haben keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Bestände der weit verbreiteten Arten. Mittel- bis langfristig entstehen z.T. Ersatzhabitate in den Hausgärten	keine, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden
Vogelarten der Roten Liste, streng geschützte und sonstige wertgebende Vogelarten					
Gimpel	b RL V	Brutverdacht Wäldchen im Norden	Wäldchen bleibt erhalten, daher keine erhebliche Betroffenheit erkennbar. (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Nicht erforderlich.	keine

² Der von dem Baugebiet ausgehende Lärm wirkt nicht auf alle Vögel gleich. Faktoren, welche die Varianz der Reaktionen auf Lärm bedingen sind: Artabhängige Empfindlichkeitsunterschiede, Prädisposition (Vögel innerhalb bzw. außerhalb der Brutzeit, auf dem Zug, bei Rast, Nahrungsaufnahme etc.), Art und Weise bzw. Form der innerartlichen Kommunikation, Zusammenwirken von Lärm und optischen Stimuli, Form der Lärmbelastung (Dauerpegel vs. Einzelschallereignisse), Gewöhnungseffekte.

Vogelart	Schutz- status BaSchVo, Rote Liste Ba-Wü, VSch-RL	Vorkommen	Art der Betroffenheit Möglicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population	Beeinträchti- gung des lokalen Bestandes der Arten
Girlitz	b RL V	Brutvogel mit einem Brutpaar (event. Brut außerhalb UG, westlich Feuerwehrhaus)	Gehölzstrukturen und extensive Gartenstrukturen /Weinberge bleiben erhalten, daher keine erhebliche Betroffenheit erkennbar. (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Nicht erforderlich	keine
Grau- schnäpper	b RL V	Brutverdacht Wäldchen im Westen	Wäldchen bleibt teilweise erhalten, daher keine erhebliche Betroffenheit erkennbar. (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Nicht erforderlich	keine
Grünspecht	s	Nahrungsgast	Kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitat (Grünland, Gärten) (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	Nicht erforderlich, es verbleibt genügend Nahrungshabitat in der Umgebung.	
Haus- sperling	b RL V	Brutvogel in Gebäuden mit mehreren Brutpaaren	Keine Veränderung zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Nicht erforderlich.	keine
Klappergras mücke	b RL V	Durchzügler	Keine Veränderung zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Nicht erforderlich.	keine
Mauer- segler	b RL V	Nahrungsgast im Luftraum	Keine Veränderung zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Nicht erforderlich.	keine
Mäuse bussard	s	Unregelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsge- biet	Verlust von Nahrungs- habitaten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) Eine so regelmäßige Nutzung, dass ein Verlust dieser Flächen direkte Auswirkungen auf die lokale Population er- warten lässt, findet vor dem Hintergrund der großen Reviergröße der Art nicht statt.	Nicht erforderlich	keine

Vogelart	Schutz- status BaSchVo, Rote Liste Ba-Wü, VSch-RL	Vorkommen	Art der Betroffenheit Möglicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population	Beeinträchti- gung des lokalen Bestandes der Arten
Mehl- schwalbe	b RL 3	Nahrungsgast im Luftraum	Keine Veränderung zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Nicht erforderlich.	keine
Schwarz- milan	s Anhang 1 VSchRL	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungs- gebiet	Siehe Mäusebussard	Nicht erforderlich	keine
Star	b RL V	Brut mit 1-2 Brutpaaren in Nistkästen	Verlust von Brutmöglichkeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Bei Verlust von Nistkästen sind in den Bäumen in der Umgebung für Ersatz zu sorgen	Keine bei Umsetzung er Maßnahmen
Turmfalke	s	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungs- gebiet	Siehe Mäusebussard	Nicht erforderlich	keine

Erläuterung zu

Tabelle 3: **s** = streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung, **b** = besonders geschützt nach Bundesartenschutzverordnung, Gefährdung Rote Liste Baden-Württemberg (Stand 2007): RLV = Vorwarnliste, RL3 = gefährdet, Vogelschutzrichtlinie: **VS** = Art aus Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Plangebiet ein geringes Konfliktpotenzial für Vögel besteht. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben bei Erhaltung der Wäldchen und Umsetzung weiterer Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen (Anbringen von Nisthilfen Berücksichtigung geeigneter Rodungszeiten etc.) realisierbar sein wird.

4.2.2 Auswirkungen auf Fledermäuse

Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Hinweise auf ein Fledermausquartier liegen für das Untersuchungsgebiet und insbesondere für die überplanten Bereiche nicht vor, dennoch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Rindenspalten von Einzeltieren der Weißrand -/ Rauhaufledermaus als vorübergehende Ruhestätte genutzt werden.

Lärm und Licht – akustische und optische Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Direkte Wirkungen: Viele Fledermausarten werden durch Insekten an Leuchtkörpern im Außenbereich angelockt. Typische Arten, die man an Straßenbeleuchtungen beobachten kann, sind die Zwergfledermaus. Andere Arten insbesondere aus der Gattung *Myotis* (Mausohr, Bechsteinfledermaus – hier nicht nachgewiesen), meiden dagegen oft Lichtquellen (Straßenbeleuchtung, Fassadenbeleuchtungen, Fensterfronten nachts), da sie dunkle und geräuscharme Jagdgebiete bevorzugen.

Indirekte Wirkungen: Aber auch indirekte Wirkungen durch Verlust von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen können bedeutsam sein, da dadurch langfristig das Nahrungsangebot reduziert werden kann.

Eine nächtliche Beleuchtung des das Gebiet von Ost nach West durchquerenden Feldweges hätte mit Sicherheit negative Auswirkungen auf die Qualität der Jagdgebiete und sollte daher unterbleiben.

Barrierewirkung, Zerschneidung oder Zerstörung von bedeutsamen Jagdhabitaten und Leitstrukturen (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Sofern die im Bebauungsplan als „öffentliche Grünflächen“ und „private Grünflächen“ ausgewiesenen Flächen mit heimischem Gehölzbestand bzw. abwechslungs- und strukturreichen Privatgärten erhalten bleiben und die auf Flurstück 601/15 am Feldweg befindliche steile Böschung in ihrer jetzigen Struktur und ihrem jetzigen Bewuchs auf mindestens 3–5m Breite entlang des Feldweges erhalten werden kann (Sicherung im Bebauungsplan als private Grünfläche / Fläche mit Pflanzgebot), sind durch die Bebauungsplanung keine wesentlichen Beeinträchtigungen der lokalen Fledermauspopulationen zu erwarten.

Töten von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Die Wahrscheinlichkeit, dass Quartiere betroffen sind ist sehr gering. Die Scheune an der Daisendorferstraße ist ggf. im Sommerhalbjahr vor dem Abriss nochmals auf Fledermausquartiere hin zu untersuchen. Bei Rodungsarbeiten kann ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse getötet werden, wenn die Arbeiten im Winterhalbjahr erfolgen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Plangebiet ein mittleres Konfliktpotenzial für Fledermäuse besteht. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen (Erhalt der Gehölzstrukturen entlang des querenden Feldweges), Ersatz von (potenziellen) Einzelquartieren, Berücksichtigung geeigneter Rodungszeiten etc.) realisierbar sein wird.

4.2.3 Auswirkungen auf streng geschützte Reptilien

Streng geschützte Reptilien, insbesondere die Zauneidechse sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können deshalb für Reptilien ausgeschlossen werden.

4.2.4 Auswirkungen auf sonstige streng geschützte Arten

Vorkommen weiterer streng geschützter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens sind auszuschließen.

5. FFH-Vorprüfung (§ 34 BNatSchG i.V.m. § 38 NatSchG)

5.1 Rechtsgrundlage

Der Status als NATURA 2000-Gebiet bedingt einen besonderen naturschutzrechtlichen Schutz: Es besteht grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot für die betroffenen "natürlichen Lebensräume bzw. Arten gemeinschaftlicher Bedeutung" (§ 37 NatSchG i.V.m. § 33 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 FFH- Richtlinie), das nur unter sehr engen Maßgaben durch Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Kohärenz von NATURA 2000 umgangen werden kann.

Es bestehen aber keine generellen Verbote für bestimmte Vorhaben und Bewirtschaftungen wie für land-, forstwirtschaftliche und touristische Nutzungen oder auch die Errichtung baulicher Anlagen. Entscheidend ist, ob ein Vorhaben, eine Planung oder Nutzung den jeweiligen Lebensraumtyp oder die zu schützende Art erheblich beeinträchtigen könnten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Pläne oder Projekte, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Eingriffen, nicht mit Sicherheit auszuschließen, müssen diese Vorhaben einer Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete unterzogen werden. (Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie (§ 38 NatSchG). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Plan oder das Projekt innerhalb des Natura 2000-Gebietes verwirklicht werden soll oder von außen auf das Gebiet einwirkt.

Können erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden, ist eine FFH- Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Kann dies nicht von vornherein ausgeschlossen werden, kann eine **FFH- Vorprüfung** durchgeführt werden, um festzustellen, ob eine FFH- Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist oder ob keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, d.h. ob auf eine vertiefende **FFH- Verträglichkeitsprüfung** verzichtet werden.

5.2 FFH-Vorprüfung

Im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes Allmendwegs gibt es weder Vogelschutzgebiete noch FFH-Gebiete. Die FFH-Gebiete „Bodenseehinterland zwischen Salem und Markdorf“ und „Überlinger See und Bodenseeuferlandschaft“ befinden sich in größerer Entfernung zum Vorhaben. Eine FFH-Vorprüfung ist nicht erforderlich.

6. Einschätzung der Eingriffe in Fauna, Biotope, Biotopverbund (§§ 14, 15, 21, 30 BNatSchG)

6.1 Rechtsgrundlage Eingriffe Fauna, Biotope, Biotopverbund

Nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 15 NatSchG BW, sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG BW, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, auszugleichen oder zu ersetzen (kompensieren). Vorrangig sind jedoch nach §§ 13, 15 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher zu vermeiden.

Nach § 30 BNatSchG Abs. 2 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Nach Absatz 3 kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Geschützte Biotope sind am Standort Allmendweg nicht betroffen.

Nach § 22 (1) NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.

6.2 Auswirkungen auf vorkommende Biotoptypen / Lebensräume

Durch das Vorhaben werden keine besonders hochwertigen Biotoptypen in Anspruch genommen. Allerdings werden feldgehölzartige Sukzessionsbestände in Anspruch genommen, die sich nach Nutzungsaufgabe aus ehemaligen Obstgärten entwickelt haben.

Wichtige Grünstrukturen, wie das „Wäldchen im Norden (öffentliche Grünfläche) und die (Obst-) Gärten und Sukzessionsgehölze (innerhalb eines zehn Meter breiten Streifens (Pflanzgebot) entlang dem das Gebiet in Ost-Westrichtung durchquerenden Feldweges) bleiben erhalten.

6.3 Auswirkungen auf den landesweiten Biotopverbund / Generalwildwegeplan

Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) hat im Auftrag des Landes zur Ermittlung von bedeutsamen Wildtierkorridoren einen Generalwildwegeplan (GWP) erarbeitet. Im Generalwildwegeplan werden die wichtigsten überregionalen Wildtierkorridore zwischen bedeutenden Wildtierlebensräumen in Baden-Württemberg dargestellt.

Der Standort Allmendweg liegt außerhalb großer Waldflächen (Kernflächen). Ein Wildtierkorridor nach dem Generalwildwegeplan 2010 des Landes Baden-Württemberg (Hrsg.: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, 2010) ist nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

Landesweite Biotopverbundflächen sind nördlich entlang des Ramsbachs erfasst (nicht unmittelbar angrenzend) (nachrichtliche Übernahme LUBW, abgerufen am 10.06.2015). Eine Zerschneidungswirkung durch eine mögliche Bebauung am Allmendweg ist nicht zu erwarten.

6.4 Auswirkungen auf sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Arten

Vorkommen weiterer naturschutzfachlich bedeutsamer Arten können aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung des Gebietes ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von weiteren naturschutzfachlich bedeutsamen Tierarten sind auszuschließen.

7. Vorschläge für Vermeidung, Minderung, Kompensation von Beeinträchtigungen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Maßnahmen formuliert, die bei Umsetzung des Bebauungsplans umgesetzt werden müssen, um erhebliche Beeinträchtigungen der nach Anhang II und IV geschützten Fledermausarten und der vorkommenden Vogelarten zu vermeiden:

- Der Gehölzbestand innerhalb der im Bebauungsplan als „öffentliche Grünflächen“ und „Flächen mit Pflanzgebot“ ausgewiesenen Flächen ist zu erhalten. Ebenso ist der Gehölzbestand auf der steilen Böschung auf Flurstück-Nr. 601/15 nördlich des Feldwegs auf mindestens 3-5m Breite zu erhalten.
- Anbringen von 5 künstlichen Fledermaushöhlen für spaltenbewohnende Fledermäuse in den verbleibenden Gehölzstrukturen. Nicht mit letzter Sicherheit auszuschließende Verluste von Fledermausquartieren untergeordneter Bedeutung lassen sich so problemlos kompensieren.
- Die Beleuchtung muss auf das für die Sicherheit absolut notwendige Mindestmaß reduziert werden, die Verwendung „insektenfreundlicher“ Leuchten (derzeit sind gelbe LED-Leuchten am verträglichsten) sollte im Außenbereich vorgeschrieben werden (verbindliche Festsetzung im B-Plan). Entlang des Feldweges ist auf eine Beleuchtung zu verzichten.
- Rodung der Gehölze während der Wintermonate
- Die Scheune an der Daisendorferstraße Nr. 42 ist ggf. vor Abriss nochmals auf Fledermausquartiere hin zu untersuchen.

8. Zusammenfassung der Ergebnisse des faunistischen Gutachtens

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die untersuchten Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien sowie für sonstige streng geschützte Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Ergebnis der Artenschutzrechtliche Prüfung

Es ist nicht zu erwarten, dass bei Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

FFH-Verträglichkeit

Beeinträchtigungen von NATURA 2000 – Gebieten können ausgeschlossen werden.

Einschätzung der Eingriffe in Fauna und Biotope

Durch das Vorhaben werden keine naturschutzfachlich besonders hochwertigen Lebensräume in Anspruch genommen. Allerdings wird im Westen ein feldgehölzartiger Sukzessionsbestand im Westen des Plangebietes durch das Vorhaben tangiert.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen müssen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden streng geschützten Arten durchgeführt werden. Eine wesentliche Vermeidungsmaßnahme stellt der Erhalt der Sukzessionsgehölze und baumbestandenen Gärten dar, welche im Bebauungsplan als öffentliche Grünflächen bzw. Flächen mit Pflanzgebot festgesetzt werden. Ebenso ist der Gehölzbestand nördlich des Feldweges auf Flst.-Nr. 601/15 auf einer Breite von 3–5m zu erhalten. Mögliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch nächtliche Beleuchtung sind ferner durch ein angepasstes Beleuchtungskonzept und einen Verzicht der Beleuchtung des Feldweges zu minimieren. Gehölzrodungen sind im Winterhalbjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen durchzuführen. Die Scheune an der Daisendorferstraße Nr. 42 ist vor Abriss nochmals auf Fledermausquartiere hin zu untersuchen.

9. Quellenverzeichnis

9.1 Literatur

- ASCHOFF, T., HOLDERRIED, M., MARCKMANN, U., RUNKEL, V. (2005): Forstliche Maßnahmen zur Verbesserung von Jagdlebensräumen von Fledermäusen. Abschlussbericht für die Vorlage bei der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, 70 S
- BARTHEL, P.H., & A.J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. – *Limicola* 19: 89-111.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. – Wiebelsheim (Aula).
- BERTHOLD, P. (1976): Praktische Vogelkunde. Kilda-Verlag
- BEZZEL, E. (1989): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Stuttgart, Ulmer -Verlag
- BIBBY, Burgess & HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Ulmer, Stuttgart.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.]: Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band I, 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2011): ROTE LISTE GEFÄHRDETER PFLANZEN UND TIERE DEUTSCHLANDS BAND 3: WIRBELLOSE TIERE (TEIL 1). BONN – BAD GODESBERG.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer, Frankh-Kosmos Verlag, Stuttgart
- DUBLING, U. & BERG, R. (2001): Fische in Baden-Württemberg. – Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg, Stuttgart; 176 S.
- EBERT, G. (HRSG.), (1994-2003): DIE SCHMETTERLINGE BADEN-WÜRTTEMBERGS. – BD. 1-9 TAG- UND NACHTFALTER I-VII, STUTTGART (HOHENHEIM), ULMER.
- EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.
- FORSTLICHE VERSUCHSANSTALT FREIBURG (FVA) (2010): Generalwildwegeplan Baden-Württemberg.
- GARNIEL, A., DAUNICH, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOLOSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- HÖLZINGER, J., & H.-G. BAUER (2010, im Druck): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.0: Nicht-Singvögel 1.0, Gaviidae (Seetaucher) – Phoenicopteridae (Flamingos). – Stuttgart (Ulmer).

- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. – Ornithol. Jh. Bad.-Württ. 22: 1-172.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Natur-schutz-Praxis Artenschutz 11: 1-171.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage. – 519 S.; UTB Große Reihe, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P., Hrsg. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation Universität Kaiserslautern.
- PLACHTER, H. (1991): Naturschutz. Stuttgart, Fischer-Verlag
- RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. – Beitr. Akad. Natur- und Umweltsch. Bad.-Württ., 23: 71-112; Stuttgart.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- STEFFENS, R., ZÖPHEL, U. & BROCKMANN, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden – methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. ISBN: 3-00-016143-0
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. & R. JOOS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten. – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9)

9.2 Internetseiten

LUBW 2014 Fledermausnachweise: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf?command=downloadContent&filename=Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf

LUBW online-Portal für Schutzgebiete: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>

Bing-Maps Luftbilder: <http://www.bing.com/maps/>

9.3 Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (**NatSchG BW**) in der Neufassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015.

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).

FFH-Richtlinie – Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG).

Anhang

- I Bewertungsmatrix**
- II Fotodokumentation**

Anhang I: Bewertungsmatrix

Fünfstufige Bewertungsmatrix zur Bewertung von Flächen auf Basis von Tierarten-Vorkommen entwickelt aus dem 9-stufigen Bewertungsschema von KAULE (1991) in seiner Abwandlung für Tiergruppen von RECK (1996).

Anmerkung: Bei Stufen 8 oder 9 bzw. Stufe 5 werden nur Bundes- bzw. Landeslisten herangezogen, bei den unteren Stufe auch die regionalen Roten Listen

9-stufig	
(9)	Gesamtstaatlich bedeutsame Flächen - Individuenreiches oder v.a. bei Wirbeltieren, regelmäßiges bzw. lange tradiertes Vorkommen einer bundesweit vom Aussterben bedrohten Art. (Bei Arten mit sehr großen Aktionsräumen bzw. Streifgebieten: Vorkommen der Art zur Fortpflanzungszeit sowie Vorhandensein der Fortpflanzungslebensräume und der essentiellen Nahrungsgebiete). - Vorkommen zahlreicher stark gefährdeter Arten, z. T. in überdurchschnittlicher Individuendichte mit artenreicher Begleitfauna aus weiteren gefährdeten Arten. - Überwinterungs- oder Rastbiotope für vom Aussterben bedrohte oder stark gefährdete Arten, in denen diese in überdurchschnittlichen Individuenzahlen auftreten oder Kriterien nach der Ramsar-Konvention erfüllt sind. - Vorkommen einer bundesweit extrem seltenen Art, die historisch weit zurückreichend ± dauerhafte Vorkommen in Deutschland hat(te). Ausgenommen sind davon zwar regelmäßige, aber zugleich räumlich stark variierende Brutgäste. - Vorkommen zahlreicher Arten, die in Deutschland sehr selten sind. - Vorkommen von Arten oder Unterarten, für die Deutschland eine besondere Schutzverantwortung hat, z.B. zentraleuropäisch endemische Arten oder Arten, die ein europäisches Schwerpunkt-vorkommen in Deutschland haben und die stark gefährdet oder sehr selten sind. - Erfüllung des höchstmöglichen Erwartungswertes, d.h. nahezu vollständiges mögliches Arteninventar bzw. einzigartig gut ausgeprägte Biozönose für standortheimische Arten naturnaher Biotoptypen aus mehreren charakteristischen, eher artenreichen taxonomischen Gruppen. - Überdurchschnittlich große Vorkommen von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie oder des Anhanges I der EG-Vogelschutzrichtlinie, die in Deutschland und im betreffenden Bundesland als gefährdet eingestuft sind, oder die in Deutschland selten sind.
(8)	Landesweit bedeutsame Flächen - Vorkommen einer landesweit vom Aussterben bedrohten Art - Vorkommen einer bundesweit sehr seltenen oder landesweit extrem seltenen Art, die historisch weit zurückreichend ± dauerhafte Vorkommen in Deutschland bzw. Baden-Württemberg hatte. - überdurchschnittlich individuenreiches oder v.a. bei Wirbeltieren, regelmäßiges bzw. lange tradiertes Vorkommen von i.d.R. mindestens zwei stark gefährdeten Arten. (Bei Arten mit sehr großen Aktionsräumen bzw. Streifgebieten: die Vorkommen zur Fortpflanzungszeit und die Fortpflanzungslebensräume sowie essentielle Nahrungsgebiete). Bei Amphibien auch Großpopulationen gefährdeter Arten. - Vorkommen mehrerer stark gefährdeter oder zahlreicher gefährdeter Arten in z.T. überdurchschnittlicher Individuendichte mit artenreicher, biotoptypischer Begleitfauna. Wichtige Überwinterungs- oder Rastbiotope von vom Aussterben bedrohten oder stark gefährdeten Arten, bzw. von gefährdeten Arten, wenn diese in überdurchschnittlichen Individuenzahlen auftreten. - Vorkommen zahlreicher Arten, die in Deutschland selten oder in Baden-Württemberg sehr selten sind. - Vorkommen von Arten bzw. Unterarten, für die der Bund oder das Land besondere Schutzverantwortung haben und die gefährdet oder selten sind bzw. stark überdurchschnittlich individuenreiche Vorkommen (Schwerpunkt-vorkommen) solcher Arten, unabhängig vom Gefährdungsgrad. - Erfüllung des Erwartungswertes, d.h. eine nahezu vollständige Präsenz des möglichen Arteninventars bzw. eine einzigartig ausgeprägte Biozönose an standortheimischen Arten naturnaher Biotoptypen. Als Referenz ist hierbei eines der 2 bedeutendsten Gebiete orientiert an großen Naturräumen IV. Ordnung aus mehreren charakteristischen taxonomischen Gruppen oder bei nur einer (dann artenreichen) taxonomischen Gruppe, orientiert am Naturraum III. Ordnung hinzuzuziehen. - Vorkommen von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie bzw. der EG-Vogelschutzrichtlinie Anhang I, die landesweit rückläufig oder selten sind, bzw. des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, die gefährdet sind.
9-stufig	

Kriterien und Einstufung von Flächen in eine Wertstufe nach RECK (1996)	
(7)	Regional bedeutsame Fläche - Vorkommen einer stark gefährdeten Art. - Individuenreiches oder, v.a. bei Wirbeltieren, regelmäßiges bzw. lange tradiertes Vorkommen einer gefährdeten Art. (Bei Arten mit sehr großen Aktionsräumen bzw. Streifgebieten: die Vorkommen zur Fortpflanzungszeit und die Fortpflanzungslebensräume sowie essentielle Nahrungsgebiete). Bei Amphibien auch Großpopulationen rückläufiger Arten. - Vorkommen zahlreicher landesweit rückläufiger Arten, z.T. in überdurchschnittlicher Individuendichte mit artenreicher Begleitfauna. - Vorkommen einer bundesweit seltenen oder landesweit sehr seltenen bzw. regional extrem seltenen Art. - Vorkommen zahlreicher landesweit seltener Arten. - Individuenreiche Vorkommen von rückläufigen Arten, für die Baden-Württemberg eine besondere Schutzverantwortung hat. Überdurchschnittlich hohe, lebensraumtypische Artenvielfalt in naturnahen Biotopen. - Überdurchschnittlich individuenreiche Vorkommen von in Baden-Württemberg nicht gefährdeten und häufigen Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie. Hohe Zahl regional rückläufiger oder hohe Zahl regional sehr seltener Arten bzw. Vorkommen von Arten mit sehr hohem Biotopbindungsgrad und regional sehr wenigen Lebensräumen.
(6)	Lokal bedeutsame, artenschutzrelevante Flächen: - Nur einzelne landesweit seltene oder gefährdete Arten, wobei die gefährdeten Arten in sehr geringer Individuendichte vorkommen oder der Bestand erkennbar instabil ist. - Vorkommen regional sehr seltener oder lokal extrem seltener Arten - regional durchschnittliche, biotoptypische Artenvielfalt wertbestimmender Taxazönosen - biotoptypische, in Baden-Württemberg noch weit verbreitete Arten mit lokal sehr wenig Ausweichlebensräumen - hohe allgemeine Artenvielfalt (lokaler Bezugsraum)
(5)	Verarmte, noch artenschutzrelevante Flächen: - Gefährdete Arten nur randlich einstrahlend, euryöke, eurytope und ubiquitäre Arten überwiegen deutlich, - unterdurchschnittliche Artenzahlen (verglichen mit lokalen Durchschnittswerten der biotoptypischen Zönosen), - geringe Individuendichte bzw. Fundhäufigkeit charakteristischer Arten. - Zumeist intensiv genutzte Lebensräume.
(4)	Stark verarmte Flächen: Stark unterdurchschnittliche Artenzahlen, nahezu ausschließlich Vorkommen euryöker, eurytoper bzw. ubiquitärer Arten
(3)	Belastende oder extrem verarmte Flächen: - Tiervorkommen benachbarter Flächen durch Störung oder Emissionen belastend - deutliche Trennwirkung oder extreme Artenverarmung
(2)	Stark belastende Flächen: - Nachbarflächen stark beeinträchtigend oder hohe Trennwirkung; i.d.R. für höhere Tierarten kaum mehr besiedelbare Flächen, wobei z.B. Gebäudebrüter eine Ausnahme bilden können.
(1)	Sehr stark belastende Flächen: - Nachbarflächen sehr stark beeinträchtigend, extrem hohe Trennwirkung; i.d.R. für höhere Tierarten nicht besiedelbare Flächen.

Anhang II Fotodokumentation



Foto 1: Hang mit Ruderalvegetation und Sukzessionsgebüsch im Nordwesten.



Foto 2: Bereich wie Foto 1, die verfallenen befestigten Flächen mit randlicher Ruderalvegetation bieten Sonnenplätze und randliche Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen.



Foto 3: Sukzessionswald im Westen. Die Fläche wird im südlichen Bereich als Wohngebiet festgesetzt und ist mit einem Baufenster überstellt.



Foto 4: wie Foto 3, der Wald ist ungenutzt

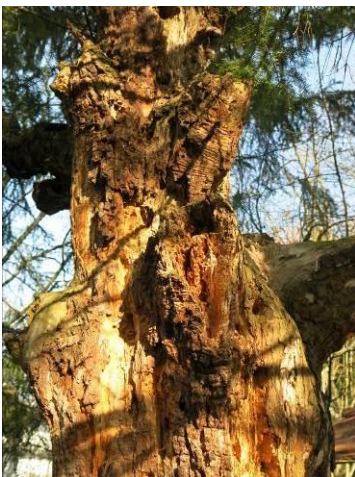


Foto 5: es gibt zahlreiche abgestorbene Bäume in der Fläche, die Spuren einer Nutzung durch Buntspechte aufweisen. Bäume mit Höhlen wurden jedoch nicht festgestellt.



Foto 6: Blick von Flurstück 844 auf den Sukzessionswald im Westen.



Foto 7 und 8: Blick in die Hausgärten oberhalb des Hanges (westl. des Feldweges). Die Gärten werden als private Grünfläche festgesetzt und bleiben daher als Grünstruktur erhalten.



Foto 9 und 10: Sukzessionswald am oberen Hang, die Waldfläche bleibt erhalten und wird als Waldfläche festgesetzt.



Foto 11 und 12: beide Flächen werden als Wohngebiet festgesetzt und mit einem Baufenster überstellt. Von einem Verlust aller Grün- und Gehölzstrukturen ist auszugehen.